

Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) - Informationsschreiben an alle Ausbildungsstätten

- Voraussetzungen für einen Zugriff auf das Register

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der am 18.04.2018 erlassenen Richtlinie (EU) 2018/645 zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein wurde das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit der Errichtung des BQRs aufgrund einer Vorgabe in der genannten Richtlinie beauftragt. Hierzu möchten wir gerne in Abstimmung mit dem BMVI über das geplante Verfahren informieren.

Ab dem **23.05.2021** ersetzt der Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) sukzessive den bisher im Führerschein eingetragenen Unionscode „95“. Der FQN weist somit eine bestehende (beschleunigte) Grundqualifikation nach. Die Beantragung des FQN durch den/die Berufskraftfahrer/in erfolgt bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Diese beauftragt nach Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen die Bundesdruckerei mit der Produktion und Personalisierung des FQN.

Die bisher von Ihnen ausgestellten Teilnahmebescheinigungen in Papierform zur (beschleunigten) Grundqualifikation bzw. Weiterbildung sollen in einem automatisierten Verfahren in das BQR eingetragen werden, sodass künftig auf die Papierbescheinigungen verzichtet werden kann. Genauso sollen nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung(en) zur Erlangung der (beschleunigten) Grundqualifikation Einträge in das Register vorgenommen werden. Dies gilt auch für Quer- und Umsteigerprüfungen sowie für Prüfungen zum Abschluss einer Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb. Ursprünglich war als Starttermin für dieses Verfahren der 25.10.2021 vorgesehen. Aus technischen Gründen verschiebt sich dieser auf den **29.11.2021**.

Um einen Zugriff auf das Register zu erhalten, müssen Sie sich bei Ihrer Anerkennungsbehörde auf Antrag staatlich anerkennen lassen, sofern Sie noch nicht über eine staatliche Anerkennung verfügen. Bislang gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten gelten längstens bis zum 02.12.2022 als anerkannt (vgl. § 30 Abs. 1 BKrFQG). Gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten können bis zum Erhalt einer staatlichen Anerkennung lediglich Papierbescheinigungen ausstellen, sie erhalten keinen Registerzugriff. Der Erhalt einer staatlichen Anerkennung kann auch vor Ablauf der Frist am 02.12.2022 beantragt werden, um einen Registerzugriff zu erhalten. Die Anerkennungsbehörde wird unmittelbar nach der staatlichen Anerkennung die notwendigen Kontaktdaten der Ausbildungsstätte an das KBA übermitteln. Hiermit werden Sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bei der Anerkennung angegebenen Unternehmensdaten mit denen Ihres Elster-Zertifikats übereinstimmen müssen, ansonsten kann der Zugriff auf das BQR nicht abgelehnt werden. Die staatlich anerkannten Ausbildungsstätten erhalten sowohl einen lesenden als auch einen schreibenden Zugriff auf das BQR.

Die Eintragungen in das Register und die Auskünfte aus dem Register können über eine vom KBA bereitgestellte Web-Anwendung übermittelt werden, welche über einen standardmäßigen Internet-Browser aufgerufen werden kann. Der Zugriff auf die Web-Anwendung erfordert eine **zuvor erfolgreiche Authentifizierung** mithilfe des **Elster-Unternehmenszertifikats**. Hierzu wurde die Schnittstelle „NEZO“ des Elster-Unternehmenskontos in der Web-Anwendung zum BQR eingebunden. Es ist somit **verpflichtend**, ein solches Unternehmenskonto zu nutzen. Die Nutzung des Elster-Unternehmenskontos ist kostenfrei. Weitere Details zum Elster-Unternehmenskonto finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/modulares_unternehmenskonto_auf_basis_von_elster
ter Menüpunkt: Weitere Informationen

Die Web-Anwendung wird ab dem **29.11.2021** bereitgestellt. Ein vorheriger Test der Web-Anwendung ist leider nicht möglich. Jedoch werden einige Wochen vorher entsprechende Benutzerhandbücher und der Link zur Web-Anwendung veröffentlicht.

Das KBA stellt damit vorerst keinen Webservice zur Verfügung, sodass das Verfahren nicht in eine (bereits existierende) Softwarelösung integriert werden kann. Dies ist mit der mangelnden Fähigkeit mit Webservices zu kommunizieren seitens des Authentifizierungsverfahren begründet. Sollte zukünftig das Authentifizierungsverfahren in einen Webservice eingebunden werden können, wird das KBA einen solchen ebenfalls zur Verfügung stellen.

Sofern Sie Fragen zum BQR haben, steht Ihnen das Dokument „FAQ für staatlich anerkannte Ausbildungsstätten“ unter https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/BQR/bqr_node.html zur Verfügung.

Für weitere fachliche Fragen zum BQR steht Ihnen das KBA-Projektteam unter BQR@kba.de oder unter 0461 316-2226 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
Bodo Bronnmann